

2

Grundlagen und Definitionen

2.1 Begriffsdefinitionen rund um das Thema Versicherung

2.1.1 Versicherung

Eine einheitliche Definition für den Begriff „Versicherung“ existiert weder in der Literatur noch im allgemeinen Sprachgebrauch. Der Begriff „Versicherung“ wird im alltäglichen Sprachgebrauch für eine Vielzahl von Sachverhalten verwendet, also beispielsweise als Bezeichnung der Branche, eines Produktionsbetriebes (im Folgenden als VU oder VR bezeichnet), des Versicherungsvertrags oder des Produkts „Versicherung“. Obwohl das Geschäftsfeld der Versicherung durch einen breiten rechtlichen Rahmen (Versicherungsvertragsgesetz, Gesetz zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, Versicherungssteuergesetz, Handelsgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch) beschrieben wird, enthält keines der zutreffenden Gesetze eine Legaldefinition des Begriffes. Wissenschaft und Rechtspraxis waren also für die Begriffsbestimmung verantwortlich.^{17 18} Die vorliegende Arbeit betrachtet die Versicherung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten. Folgende Definition wird daher zugrunde gelegt:

Unter einer Versicherung versteht man „das vertraglich zugesicherte Leistungsversprechen im Schadenfall gegen Zahlung einer vereinbarten Versicherungsprämie.“¹⁹

17 Vgl. Knoll 2011, Seite 37–41.

18 Vgl. Schüll 2011, Seite 6.

19 Knoll 2011, Seite 37.

Der Versicherungsvertrag zielt demnach darauf ab, die „Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt geschätzten Mittelbedarfs auf der Grundlage des Risikoausgleichs“²⁰ im Kollektiv und in der Zeit“ zu gewährleisten.²¹

Es handelt sich also um einen Risikotransfer vom VN zum VR. Dieser wird dem VR dadurch ermöglicht, dass er „eine Vielzahl gleichartiger Risiken absichert, deren unterschiedliche Schadenfrequenz und -höhe sich im Kollektiv sowie im Laufe der Zeit ausgleichen.“²² Diese Annahme basiert auf dem „Gesetz der großen Zahl“, nach dem sich erfahrungsgemäß nur bei einem geringen Prozentsatz einer großen Zahl von Versicherungsverträgen ein Risiko verwirklicht (Risikoausgleich im Kollektiv). Der Ausgleich in der Zeit resultiert aus der Tatsache, dass nicht jede Schadenperiode gleichermaßen schadenträchtig ist.²³ Der Risikotransfer kann auf Basis freiwilliger Vereinbarungen (Individualversicherung) oder gesetzlicher Bestimmungen (Sozialversicherung) entstehen, wobei in dieser Arbeit nur erstere Vertragsverhältnisse (Individualversicherungsverträge) zwischen Nicht-VU bzw. natürlichen Personen mit VU (= Erstversicherungen) betrachtet werden.²⁴

Die Versicherung erfüllt eine Vielzahl von Funktionen:

- Sicherungsfunktion als Schutz vor finanziellen Nachteilen aufgrund eines Schadenereignisses für den Einzelnen,
- Verringerung des Kapitalbedarfs der Wirtschaft zum Zweck der Risikovor-sorge,
- die i. d. R. zügigen Entschädigungsleistungen der VU ermöglichen eine schnelle Stabilisierung des Wirtschaftskreislaufs der VN,
- Wachstumsförderung: Das Risiko des Einzelnen wird kalkulierbar und fördert damit Investitionen,
- Kapitalsammelbecken: Gesammeltes Kapital der VU kann der Volkswirtschaft zu Produktionszwecken zur Verfügung gestellt werden,
- Schadenverhinderungsfunktion (z. B. VN erhält Obliegenheiten zur Schaden-verhütung oder -minderung, Ursachenforschung nach Schadenfällen verhindert zukünftige Schäden).²⁵

Versicherungen weisen gegenüber anderen Gütern vielzählige Besonderheiten auf, die im Folgenden kurz vorgestellt werden:

20 Risiko wird hier verstanden als ein Sachverhalt, welcher „ursachenbezogen aus der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse resultiert und sich wirkungsbezogen in der negativen Abweichung von einer festgelegten Zielgröße niederschlägt.“ (Knoll 2011, Seite 201).

21 Farny 2011, Seite 8.

22 Kahlenberg 2005, Seite 9.

23 Vgl. Schüll 2011, Seite 6–7.

24 Vgl. Knoll 2011, Seite 41–42.

25 Vgl. Schüll 2011, Seite 22–25.

- Größenvorteile (aus dem „Gesetz der großen Zahl“ resultieren sinkende Stückkosten und ein Risikoausgleich),
- Principal-Agent-Problematik (asymmetrische Informationsverteilung zwischen VN und VU, damit verbunden Moral Hazard und Adverse Selection²⁶),
- Erklärungsbedürftigkeit (aufgrund Abstraktheit und komplexem Bedingungsnetzwerk),
- Versicherungen bieten keinen materiellen Gegenwert,
- Vertriebsdominanz aufgrund Immaterialität (Absatz vor oder mit Produktion),
- Erfahrungsgut (Qualitätsurteil erst nach Versicherungsfall möglich),
- unsichere Input-Output-Beziehung (Schadenfall/-höhe ungewiss für VN und VU),
- s. g. Low-Interest-Produkt (Kunden scheuen Auseinandersetzung mit möglichen Versicherungsfällen wie Tod, Krankheit vor Vertragsschluss und vermeiden i. d. R. möglichst auch die Inanspruchnahme der Leistung, also den Versicherungsfall),
- abstraktes, bedingtes Leistungsversprechen.^{27 28 29}

Die wesentlichen am Versicherungsvertrag beteiligten Personen sind:

- der VR (gleichbedeutend mit VU): Er gewährt den Versicherungsschutz und schuldet die vereinbarte Entschädigung bei Eintritt des Versicherungsfalls, im Gegenzug erhält er die Prämie vom VN.
- der VN: Es handelt sich um die Person, in deren Namen der Versicherungsvertrag mit dem VR abgeschlossen wird, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind dem VN zuzuordnen.
- Versicherungsvermittler: am Zustandekommen des Versicherungsvertrags beteiligte Personen wie Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler, sie stellen ein s. g. Bindeglied zwischen VN und VR dar. (Auf die Besonderheiten und rechtlichen Abgrenzungen soll hier nicht weiter eingegangen werden.)
- Drittbeteiligte (beispielsweise Versicherte, mitversicherte Personen oder Geschädigte in der Schadenversicherung). Eine nähere Erläuterung ist hier nicht zweckdienlich und erfolgt aus Platzgründen nicht.³⁰

26 Unter Moral Hazard versteht man den Sachverhalt, dass VN weniger Sorgfalt bei der Vermeidung bzw. Begrenzung von Schäden aufwenden, als dies eine nicht versicherte Person tun würde. Der Begriff Adverse Selection bezeichnet den „Prozess, bei dem Akteure mit wünschenswerten Eigenschaften aus dem Marktprozess ausscheiden“, weil sie die Versicherung im Hinblick auf ihren voraussichtlich niedrigen Leistungsbedarf für zu teuer halten, und vorrangig solche Teilnehmer verbleiben, deren Eigenschaften als negativ zu bewerten sind, deren Risiko also höher ist. Der Versicherungsbestand eines VU kann unter „schlechten“ Risiken leiden, welche nicht ausgeglichen werden können. (vgl. Erlei, [wirtschaftslexikon... /adverse-selection-v3.html](#); Erlei, [wirtschaftslexikon... moral-hazard-v3.html](#); Bach 1999, Seite 1).

27 Vgl. Knoll 2011, Seite 44–52.

28 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 15.

29 Vgl. Ebner 2010, S. 26.

30 Vgl. Schüll 2011, Seite 9–18.

2.1.2 Äquivalenzprinzip

Unter Äquivalenzprinzip versteht man das versicherungstechnische Prinzip, welches das Verhältnis zwischen den Prämienzahlungen der VN und den Ausgaben der VR angesichts eintretender Versicherungsfälle regelt. Das Äquivalenzprinzip ist also für die Bestimmung der (Risiko-)Prämie erheblich von Bedeutung.³¹ Es fordert in der Individualversicherung die Übereinstimmung und damit den Ausgleich von (Risiko-) Prämie und erwartetem Schaden. Wenn die Kosten für die Leistungsfälle (und auch für Betrugsfälle) steigen, steigt auch die Prämie für den Versicherungsschutz.³² Nachfolgende Abbildung veranschaulicht den eben geschilderten Prozess bzw. den Einfluss der gerechtfertigten und auch betrügerischen Schadenzahlungen bzw. deren Abwehr auf die Höhe der Prämie.

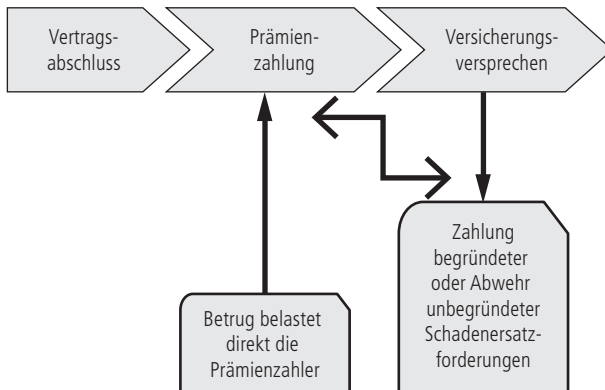


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Versicherungsleistung/Versicherungsbetrug und Prämienhöhe³³

Es gibt zwei verschiedene Ausprägungen des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips:

- Das kollektive Äquivalenzprinzip, welches sich auf Versicherungsbestände (mit homogenen oder heterogenen Risiken) bezieht, stellt sicher, dass die Summe aller Risikoprämien eines bestimmten Versicherungsbestands mindestens so hoch wie der kollektive Erwartungswert der Schäden in diesem Versicherungsbestand ist. Es sichert so das wirtschaftliche Überleben eines VR.

31 Vgl. o. V., www.versicherungsnetz.de/.../Aequivalenzprinzip.html.

32 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 20.

33 Eigene Abbildung entnommen aus Burgartz 2008, Seite 9.

Dieses Prinzip fordert keine individuelle Prämiendifferenzierung, sondern nur, dass alle Prämien für alle Schäden ausreichen.

- Das individuelle Äquivalenzprinzip bezieht sich auf das einzelne versicherte Risiko. Hierdurch wird eine verursachungsgerechte Zurechnung des kollektiven Erwartungswertes der Schäden auf die einzelnen versicherten Risiken des Bestands gewährleistet (Kostenzuordnungsprinzip). Ein einzelnes Risiko zahlt eine Prämie in Höhe seines individuellen Schadenerwartungswertes (Prämiendifferenzierung). Wenn für jedes einzelne Risiko Prämienäquivalenz gilt, ist automatisch das kollektive Äquivalenzprinzip gesichert (andersherum jedoch nicht).^{34 35}

2.1.3 Solidargemeinschaft und Solidarprinzip

Das Solidaritätsprinzip basiert auf der Festlegung eines Verhältnisses von Einzelwesen und der Gemeinschaft. Vereinfacht bedeutet Solidarität:

„Einer für alle, alle für einen.“³⁶

Für die Versichertengemeinschaft (Solidargemeinschaft) bedeutet das: Alle VN zahlen in einen großen „Topf“ ein, damit einzelne, teils auch große Schäden gedeckt sind. Dies ermöglicht, dass im Schadenfall sehr hohe Summen trotz einer vergleichsweise geringen Prämie des Einzelnen zur Verfügung stehen und ergänzt und beschreibt so das oben beschriebene Äquivalenzprinzip.³⁷

Dieses Prinzip wird durch Versicherungsbetrüger ausgehebelt, da sie auf Kosten der Solidargemeinschaft Leistungen beziehen. Die Tendenz zur Untergrabung des Solidarprinzips lässt sich damit erklären, „daß sich die Individuen in modernen Gesellschaften immer mehr an ihrem eigenen Nutzen orientieren und von daher immer weniger bereit sind, die Eigentumsrechte anderer Personen oder Institutionen zu akzeptieren.“³⁸

34 Vgl. Richter 2010, Seite 43–44.

35 Vgl. Farny 2011, Seite 67–68.

36 o. V., Solidarität, www.versicherungsnetz.de/02-01/00001256.htm.

37 Vgl. Wiese 2006, Seite 8.

38 Fetchenhauer 1998, Seite 120.

2.2 Grundlagen zum Wesen der Privathaftpflichtversicherung

2.2.1 Gegenstand der PHV

Bei der PHV handelt es sich um eine Vermögenswertversicherung: Sie sichert das Vermögen des Versicherten vor den finanziellen Nachteilen aus seiner gesetzlichen Haftpflicht gegenüber Dritten.³⁹

Sie gehört damit in die Klasse der (Vermögens-)Schadenversicherung, die wie folgt definiert wird:

„Unter dem Begriff Schadenversicherung sind die Versicherungsformen aufgeführt, die Leistungen aufgrund eines tatsächlich entstandenen Schadens, der in der Summe konkret nachweisbar ist, abdecken.

Darunter fallen folgende Schäden:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden

*Die Versicherungsleistungen der Schadenversicherungen sind auf die tatsächliche Schadenhöhe (Bereicherungsverbot) sowie auf die maximale vertraglich vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.*⁴⁰

Man spricht auch von konkreter Bedarfsdeckung. Ersetzt wird also der tatsächlich entstandene Schaden (Zeitwert⁴¹) des geschädigten Dritten. (Bei der Summenversicherung wird demgegenüber die fest vereinbarte Versicherungssumme ohne Nachweis eines konkreten Schadens ausgezahlt, man spricht dann von abstrakter Bedarfsdeckung.⁴²)

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird ausführlich beschrieben, worauf sich der Gegenstand der Versicherung erstreckt: Dem VN wird während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für Personenschäden oder Sachschäden oder sich daraus ergebende Vermögensschäden (unechte Vermögensschäden) gewährt, die infolge von durch ihn schuldhaft verursachte Schadenereignisse eintreten und von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen In-

39 Vgl. Greiner 2004, Seite 6.

40 O. V., Versicherung – Definition und Erklärung Schadenversicherung, www.top-versicherungslexikon.de/.../Schadenversicherung/.

41 Die Höhe der Versicherungsleistung nimmt mit zunehmenden Alter (aufgrund des Wertnachlasses durch Gebrauch) der beschädigten Sache ab, in der Konsequenz reicht dem VN oft die Entschädigungsleistung nicht, um eine vergleichbare neue Sache zu erwerben (vgl. Fetchenhauer 1998, Seite 188–189).

42 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 37.

halts in Form von Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Unter Personenschäden versteht man hier den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden beinhalten die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen.^{43 44}

Kurz gesagt: Eine Haftpflichtversicherung schützt den VN vor den finanziellen Nachteilen als Folge seiner gesetzlichen Haftpflicht gegenüber geschädigten Dritten. Ihre Bedeutung ist damit immens, da sich Schadenersatzansprüche in existenzgefährdende Höhen aufsummieren können. Denn der Gesetzgeber sieht nach §249 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) keine Begrenzung für Schadenersatzverpflichtungen vor⁴⁵:

„Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“⁴⁶

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergebende Verpflichtung zum Ersatz eines einem Dritten zugefügten Schadens.⁴⁷ Eine gesetzliche Definition des Begriffs Haftpflicht existiert nicht, stattdessen sind die für die Haftpflicht relevanten Bestimmungen in vielen Gesetzen geregelt, u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Straßenverkehrsgesetz, im Produkt- und im Umwelthaftungsgesetz.⁴⁸ Es handelt sich dabei überwiegend um Vorschriften der unerlaubten Handlung, Bestimmungen über die Gefährdungshaftung und auch Regelungen der positiven Vertragsverletzung (wie beispielsweise Verletzung vertraglicher Nebenpflichten).⁴⁹

Die wohl wichtigste Anspruchsgrundlage für die PHV ist in §823 Absatz 1 BGB geregelt. Es handelt sich um die zentrale Grundbestimmung der Verschuldenshaftung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“⁵⁰

Weitere, für die PHV bedeutende gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts sind in den §§ 828 und 832 BGB geregelt, welche im Anhang abgedruckt sind.

Die Leistung des VR bzw. der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst bei jedem Schadenereignis die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberech-

43 Vgl. Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. (Hrsg.) 2001, S. 285.

44 Vgl. o. V. 2012, Seite 1, www.gdv.de/...die-haftpflichtversicherung-ahb/.

45 Vgl. Erdbrügger/Kuwert 1990, Seite 32.

46 O. V., BGB, §249 Absatz 1 2012, www.gesetze-im-internet.de/bgb/_249.html.

47 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 35.

48 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 39.

49 Vgl. Erdbrügger/Kuwert 1990, Seite 37–38.

50 O. V., BGB, §823 Absatz 1, www.gesetze-im-internet.de/bgb/_823.html.

tigter Ansprüche bzw. die Befriedigung berechtigter Haftpflichtansprüche aus dem Vertrag.⁵¹

Was alles unter den Versicherungsschutz des vereinbarten PHV-Vertrags fällt, ist detailliert und abschließend in den AHB und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (kurz BBR) für die Haftpflichtversicherung geregelt. Außerdem werden in den AHB auch konkrete Tatbestände genannt, bei dessen Vorliegen der Versicherungsschutz verwehrt wird. Einige wichtige Ausschlüsse sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des VN hinausgehen,
- Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training),
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geleast, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Haftpflichtansprüche aller mitversicherter Personen einschließlich des VN oder mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen gegen eine mitversicherte Person (s. g. Eigenschäden),
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.^{52 53}

Im Anschluss folgt eine Beschreibung, auf welche konkreten Ereignisse sich der jeweils gewährte Versicherungsschutz bezieht.

2.2.2 Inhalt des Versicherungsschutzes und Prämien-differenzierung

Die AHB legen die Rahmenbedingungen und den rechtlichen Inhalt für den Versicherungsschutz für alle Risiken der allgemeinen Haftpflicht fest. Daneben regeln, ergänzen und (teilweise) ändern die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (kurz BBR) für die Haftpflichtversicherung den konkreten Versicherungsschutz für die einzelnen Haftpflichtbereiche.⁵⁴ Eine Auswahl der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für den Vertragsinhalt der PHV wird nun kurz vorgestellt:

51 Vgl. o. V. 2012, Seite 3, www.gdv.de/...die-haftpflichtversicherung-ahb/.

52 Vgl. o. V. 2012, Seite 3, www.gdv.de/...die-haftpflichtversicherung-ahb/.

53 Vgl. Greiner 2004, Seite 22–23.

54 Vgl. Erdbrügger/Kuwert 1990, Seite 7.

Versichert ist: die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson, insbesondere

- als Familien- und Haushaltsvorstand (beispielsweise aus Aufsichtspflichtverletzungen),
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen,
- als Inhaber eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, Wochenend- oder Ferienhauses sowie einer oder mehrerer Wohnungen,
- als Radfahrer,
- aus der Ausübung von Sport mit Ausnahme von Jagd- und Rennsportarten,
- aus dem erlaubten Besitz von Waffen,
- als Halter und Hüter von zahmen Haustieren.⁵⁵

Die Regelung „... Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson“ dient vor allem der Abgrenzung des Versicherungsschutzes zu den anderen Gefahren, die beispielsweise von einem Betrieb oder aus der Ausübung eines Berufes, (Ehren-) Amtes, Dienstes usw. ausgehen.⁵⁶ Die PHV soll ausschließlich die Risiken aus der Privatsphäre des VN decken, nicht die Risiken der beruflichen Sphäre.⁵⁷

Mitversichert ist: u. a. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des VN,
- des namentlich genannten, mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners in nichtehelichen Lebensgemeinschaften,
- unverheirateter und nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebender, nicht berufstätiger Kinder bis zum Abschluss der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung,
- im Haushalt des VN beschäftigter Personen aus dieser Tätigkeit.⁵⁸

In den BBR für die PHV werden reine Vermögensschäden, die in den AHB ausgeschlossen wurden, wieder in den Versicherungsumfang aufgenommen. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind.

Der Versicherte kann gegen Prämienzuschläge den Versicherungsumfang durch s. g. Einschlüsse erweitern, beispielsweise durch den „Einschluss von Schäden durch deliktsunfähige Kinder“ oder den „Einschluss von Mietsachschäden“.⁵⁹

55 Vgl. o. V. 2011, Seite 1–2, www.gdv.de/.../12_Muster-Bedingungs-struktur_IX_Privathaftpflicht_110413_Homepagefassung1.pdf.

56 Vgl. Erdbrügger/Kuwert 1990, Seite 41.

57 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 41.

58 Vgl. o. V. 2011, Seite 2–3, www.gdv.de/.../12_Muster-Bedingungs-struktur_IX_Privathaftpflicht_110413_Homepagefassung1.pdf.

59 Vgl. BWV e.V. (Hrsg.) 2001, S. 296.

Die Leistungsgrenze des VR pro Schadenfall kann im Antrag über die Auswahl s. g. Deckungssummen erfolgen. Diese begrenzen die maximale Leistung des VR bei Eintritt eines Schadenereignisses. Außerdem begrenzen die Bedingungen oftmals zusätzlich die Gesamtleistung pro Versicherungsjahr auf ein Vielfaches der Deckungssumme. Die angebotenen minimalen Deckungssummen sind meist 3000000 Euro für Personen- und Sachschäden und 100000 Euro für Vermögensschäden. Eine Erhöhung auf z. B. 10000000 Euro pauschal für alle Schäden zum Schutz des VN ist zu empfehlen, da seine gesetzliche Haftung der Höhe nach unbegrenzt ist und beispielsweise Personenschäden hohe und (lebens-)lange Verpflichtungen nach sich ziehen können.⁶⁰

Sämtliche Bestimmungen können in den Musterbedingungen, die der GDV auf seiner Homepage zur Verfügung stellt, nachgelesen werden.

Prämiendifferenzierung: Das versicherungstechnische individuelle Äquivalenzprinzip fordert die Einführung individuell differenzierter, risikogerechter Prämien, um eine negative Risikoauslese (Adverse Selection) zu vermeiden. Dafür eignet sich zum einen die primäre Prämiendifferenzierung, dabei werden bei Vertragsabschluss bereits Prämiendifferenzierungen anhand von Risikomerkmalen vorgenommen. Nicht alle objektiven, noch weniger die subjektiven Risikomerkmale können aber bereits vor Vertragsschluss abschließend bewertet werden. Hier bietet die sekundäre Prämiendifferenzierung, auch als Erfahrungstarifizierung bezeichnet, die Möglichkeit, diese Risikomerkmale nachträglich in die Prämienkalkulation einzubeziehen. Dabei kann die Prämie in Abhängigkeit des individuellen Schadenverlaufs entweder rückwirkend (Prämienrück-erstattungen) oder vorwirkend (Bonus-Malus-System) angepasst werden.^{61 62}

Voraussetzung für die Einführung primärdifferenzierter Prämien ist, dass es hinreichend genaue Schätzungen der Schadenerwartungswerte in Abhängigkeit bestimmter Risikomerkmale gibt. So sind beispielsweise das Alter und der Gesundheitszustand risikorelevante Merkmale in der Krankenversicherung, die Einfluss auf die Schadenerwartung haben und daher bei der Prämienkalkulation mit berücksichtigt werden.

In der PHV gibt es wenige dieser risikobeeinflussenden Faktoren, da es kaum objektive Merkmale gibt, die die Schadenwahrscheinlichkeit „voraussagen“ können.⁶³ (Gefahrerheblich bei Neuabschlüssen sind vor allem Fragen nach Vorschäden und Vorversicherungen.⁶⁴) Dennoch wird bisher ausschließlich die

60 Vgl. o. V., Die richtige Deckungssumme bei der privaten Haftpflichtversicherung, www.haftpflichtversicherung.net/.../haftpflichtversicherung.html.

61 Vgl. Farny 2011, Seite 69–72.

62 Vgl. Höddinghaus 1979, im Vorwort.

63 Gesetzliche Anhaltspunkte, die auf den Zwang zur Prämiendifferenzierung hindeuten, sind auch nicht auffindbar. (vgl. Richter 2010, Seite 61).

64 Vgl. Lücke 1996, Seite 787.

primäre Prämiendifferenzierung, und auch diese nur in sehr geringem Umfang, angewandt:^{65 66}

Einige Privathaftpflicht-VR tarifieren nach der Berufsgruppe. Hier wird zwischen Beamten, der Berufsgruppe der Mediziner, Innendienst- oder Versicherungsangestellten und den sonstigen Berufen differenziert. Außerdem gibt es „familienstandabhängige“ Prämienfestsetzungen für Singles und Familien (mit oder ohne Kind), da bei Familien ja mehrere Personen einen Schadenersatzanspruch verursachen können. Vereinzelt werden auch Prämiendifferenzierungen aufgrund einer Behinderung (v. a. bei Blinden) vorgenommen.⁶⁷ Neben den bisher erwähnten personenbezogenen Differenzierungsmerkmalen bieten einzelne VR auch Selbstbehalte an, die die Prämie jedoch nur marginal reduzieren und deshalb oft nicht vereinbart werden.⁶⁸

2.2.3 Zahlen und Fakten

Trotz der Namensführung ist die PHV in Deutschland für die Bürger nicht verpflichtend, obgleich schon seit geraumer Zeit immer wieder politische Diskussionen um dieses Thema rangen.⁶⁹ Trotzdem kann man von einer recht hohen Versicherungsdichte ausgehen, die seit 2003 von rund zwei Dritteln auf 70 % der deutschen Haushalte im Jahr 2009 kontinuierlich angestiegen ist.⁷⁰ Sie ist damit in Deutschland neben der Hausrat- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eine der am weitesten verbreiteten Versicherungsarten.⁷¹ Dennoch: Etwa „jeder dritte deutsche Haushalt besitzt keine private Haftpflichtversicherung – und riskiert damit den (finanziellen) Ruin“.⁷²

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die allgemeine Haftpflichtversicherung, spezielle statistische Daten für die PHV sind nicht verfügbar: In 2010 existierten 43,753 Millionen Versicherungsverträge in der allgemeinen Haftpflichtversicherung, aus denen insgesamt Prämieeneinnahmen in Höhe von 6,782 Milliarden Euro erzielt wurden. Daraus resultiert eine durchschnittliche Jahresprämie von ca. 155 Euro, welche im Durchschnitt für alle Haftpflichtbereiche (also auch Jagdhaftpflicht, Umwelthaftpflicht, ...) aufgebracht werden muss.⁷³ (Es darf angenommen werden, dass die durchschnittliche Jahresprämie

65 eigene Recherchen und Berechnungen in den Anbieterprogrammen (vgl. o. V., Kostenloser Tarifvergleich Private Haftpflichtversicherung, dynamisch.vergleich.de/...|defaultCache:ohneInfo).

66 Vgl. Richter 2010, Seite 61.

67 Vgl. Richter 2010, Seite 33–34.

68 Eigene Recherchen und Berechnungen in den Anbieterprogrammen (vgl. o. V., Kostenloser Tarifvergleich Private Haftpflichtversicherung, dynamisch.vergleich.de/...|defaultCache:ohneInfo).

69 Vgl. GDV (Hrsg.) November 2011, Seite 33.

70 Vgl. GDV (Hrsg.) November 2003 und 2009, je Seite 63.

71 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 39.

72 Gesellensetter/Hutterer, www.focus.de/.../haftpflichtversicherung_aid_11175.html.

73 Vgl. GDV (Hrsg.) Juli 2011, Seite 59–62, 72.

für die PHV unter diesen 155 Euro liegt, da das Risiko in anderen Bereichen (Umwelthaftpflicht, Produkthaftpflicht, Betriebshaftpflicht, ...) als wesentlich höher eingestuft wird (da die Eintrittswahrscheinlichkeit in diesen Bereichen höher ist und Schäden in diesen Bereichen höhere Ersatzansprüche nach sich ziehen) und entsprechend eine höhere Prämie kalkuliert werden muss.)⁷⁴

Es wurden 2,967 Millionen Schäden in 2010 von den Haftpflichtversicherern reguliert, dabei wurde eine Schadensumme von 4,71 Milliarden Euro ausgezahlt. (Davon belaufen sich die Leistungen aus der PHV auf ca. 800 Millionen Euro.⁷⁵) Die durchschnittliche Schadenhöhe beträgt demnach ca. 1.588 Euro. Auch hier darf angenommen werden, dass der Durchschnittsschaden in der PHV unter diesem Betrag liegt (siehe Ausführungen zur durchschnittlichen Prämienhöhe), zumal die typischen Schadenobjekte in der PHV (siehe 3.3.2) ebenfalls eher im Bereich von ca. 500 Euro anzusiedeln sind.⁷⁶

Dennoch: Die durchschnittliche Leistung, die die PHV den einzelnen schadensträchtigen VN rechtmäßig oder unrechtmäßig zur Verfügung stellt, ist im Vergleich zu der vergleichsweise geringen Prämie für den Versicherungsschutz nicht zu verachten. Setzt man die jährlichen Schadenzahlungen ins Verhältnis zu den Prämieeinnahmen, ergibt sich die Schadenquote von 69,4 %, d. h., über zwei Drittel der vereinnahmten Prämien werden für die Schadenregulierung aufgewendet. Die kontinuierlich hohe Schadenquote wird auch nochmals in Abbildung 2 veranschaulicht. Berücksichtigt man zusätzlich die Kosten, ergibt sich eine Schaden-Kosten-Quote von 91,1 %, was bedeutet, dass die VR über 90 % ihrer vereinnahmten Prämien für Schäden und Kosten verbrauchen.⁷⁷ Prämiensenkungspotenziale würden sich also allein daraus ergeben, wenn man ungerechtfertigte Versicherungsleistungen sowie Kontrollkosten zur Abwehr von Versicherungsbetrug einsparen könnte.

74 Eigene Recherche in Vergleichsportalen und unter Stiftung Warentest (vgl. o. V., www.test.de/...Neue-Vertraege-bringen-Vorteile-1851885-1853541/, o. V., www.check24.de/...=CLLeroaCkLECFYHwzAodaIKu0g, o. V., www.betriebshaftpflichtversicherungvergleich.com/...vergleich.html).

75 Vgl. o. V., Serie Versicherungsbetrug-Teil 3: Private Haftpflichtversicherung, www.versicherungsnetz.de/...Meldung=546.

76 Vgl. GDV (Hrsg.) Juli 2011, Seite 59–62, 72.

77 Vgl. GDV (Hrsg.) Juli 2011, Seite 59–62, 81–82.

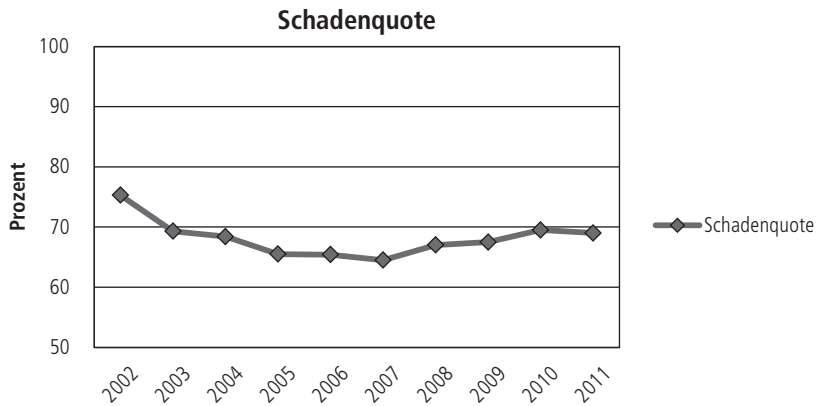


Abbildung 2: Schadenquoten 2002–2011 in der allgemeinen Haftpflichtversicherung⁷⁸

2.3 Grundlagen zum Versicherungsbetrug

„Versicherungsmissbrauch ist Missbrauch des Solidaritätsprinzips, auf das jede Versicherung aufbaut.⁷⁹ Er ist wie eine Seuche – wird er einmal geduldet, breitet er sich immer weiter aus.“⁸⁰

Gesetzliche Grundlagen

Beim Versicherungsbetrug handelt es sich um ein strafrechtliches Vergehen, welches im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt ist. Zunächst folgen die wesentlichen Rechtsgrundlagen zum Betrug und Versicherungsmissbrauch, die gleichzeitig Legaldefinitionen darstellen.⁸¹

Definition Betrug nach § 263 Absatz 1 StGB:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁸²

⁷⁸ Eigene Darstellung mit Daten aus GDV (Hrsg.) November 2011, Seite 10.

⁷⁹ Jutzi 1993, Seite 4.

⁸⁰ Schweizer-Rückversicherungs-Gesellschaft 1993, Seite 8.

⁸¹ Vgl. Knoll 2011, Seite 105–106.

⁸² O. V., StGB, § 263 Absatz 1 2012, www.gesetze-im-internet.de/stgb/_263.html.

In den weiteren Absätzen des §263 StGB finden sich Regelbeispiele und Strafmaßregelungen für besonders schwere Fälle des Betrugs, der komplette Paragraph ist im Anhang abgedruckt. Bedeutend ist, dass nach §263 Absatz 2 StGB auch der Versuch einer solchen Handlung strafbar ist.⁸³

Versicherungsmissbrauch stellt nach §265 StGB ein Sonderdelikt des Betrugs dar und ist ebenso wie der (Versicherungs-)Betrug strafbar.

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überlässt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in §263 mit Strafe bedroht ist.

*(2) Der Versuch ist strafbar.*⁸⁴

Diese Regelung soll insbesondere die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen aus den Sachversicherungen verhindern. Eine betrügerische Absicht ist hier nicht Voraussetzung für die Strafbarkeit.⁸⁵ Die Relevanz des Paragraphen ist jedoch in der Praxis von äußerst geringer Bedeutung, da nur wenige Fälle in der Sachversicherung von den Bestimmungen erfasst werden.⁸⁶

Weiterhin ist §267 StGB, welcher sich mit der Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung auseinander setzt, vor allem in Bezug auf die betrügerische Schadenliquidation (z. B. Abänderung der Rechnungssummen oder des Kauf-/Reparaturdatums) von Bedeutung.⁸⁷ Der Wortlaut des Gesetzestextes kann im Anhang nachgelesen werden.

Für weitere vom VN verwirklichte Straftatbestände zum Nachteil von VU, wie beispielsweise die Brandstiftung (§306 StGB) oder Mord (§211 StGB), existieren eine Reihe weiterer Strafbarkeitsregelungen im Strafgesetzbuch. Für diese Arbeit über die Abwehr von Betrugsfällen in der PHV sind nur der Versicherungsbetrug nach §263 StGB sowie die Urkundenfälschung nach §267 StGB bedeutend, denn die PHV wird nicht vom Schutz des §265 StGB erfasst, da es sich nicht um eine Sach-, sondern um eine Vermögensschadenversicherung handelt.⁸⁸

83 Vgl. o. V., StGB, §263 Absatz 1 2012, www.gesetze-im-internet.de/stgb/___263.html.

84 O. V., StGB, §265 2012, www.gesetze-im-internet.de/stgb/___265.html.

85 Vgl. Knoll 2011, Seite 105–106.

86 §265 StGB ist als eine Vorverlagerung der Strafbarkeit des Versicherungsbetrugs nach §263 StGB anzusehen, es werden Handlungen bestraft, die regelmäßig eine Vorbereitungshandlung zum Betrug darstellen. (vgl. Schüll 2011, Seite 107, 217).

87 Vgl. Schüll 2011, Seite 129.

88 Vgl. Schüll 2011, Seite 101.

Begriffsabgrenzung (für die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit)

Um Versicherungsbetrug handelt es sich gemäß obigen Ausführungen, wenn Versicherungskunden und/oder unternehmensinterne Personen und/oder Dritte sich bewusst vertragswidrig verhalten und so beim VR einen Vermögensschaden hervorrufen bzw. eine falsche Leistung beanspruchen. Hierunter fallen alle Sachverhalte, bei denen VN, Versicherungsvermittler und/oder (geschädigte) Dritte unrechtmäßige Leistungen vom VR aus dem Vertragsverhältnis fordern. Zur Quantifizierung des Versicherungsbetrugs werden alle Aufwendungen berücksichtigt, die während des Vertragsverhältnisses fälschlicherweise zur Auszahlung kommen, also unrechtmäßige Schadenzahlungen, aber auch Kosten für die Abwehr von Versicherungsbetrug.⁸⁹

Nach dieser Definition fallen kriminelle Aktivitäten zum Nachteil von VU vor/bei Vertragsschluss bzw. sogenannte „betrügerische Vertragsgestaltungen“ nicht unter den Begriff des hier beschriebenen Versicherungsbetrugs. Beispiele solcher betrügerischen (vor-)vertraglichen Gestaltungstatbestände sind die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, der Abschluss betrügerischer Über- oder Mehrfachversicherungen⁹⁰, ein verschwiegener Schaden vor Vertragsschluss, der dann „nachreguliert“ werden soll oder das Hinwegtäuschen über bestehende Gefahrerhöhungen.⁹¹ Versicherungsbetrug im vorvertraglichen Bereich sowie im vertragsgestaltenden Bereich wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt, da er dem Zweck der Arbeit nicht dienlich ist.

Unter Versicherungsbetrug versteht man, wie bereits erwähnt, ebenso betrügerische Aktivitäten von unternehmensinternen Mitarbeitern bzw. Versicherungsvermittlern⁹², diese werden im Folgenden jedoch nicht näher betrachtet.

Zusammengefasst wird in dieser Arbeit unter Versicherungsbetrug ein Betrug zum Nachteil von VU durch VN oder Dritte verstanden, der sich während des laufenden Vertragsverhältnisses aufgrund einer falschen Leistungsinanspruchnahme des VR ereignet. Diese betrügerischen Schadenabwicklungen haben in der Praxis auch die größere Relevanz hinsichtlich des Auftretens und des Ausmaßes des Versicherungsbetrugs.⁹³

89 Vgl. Rösler 2004, Seite 6.

90 Überversicherung: Versicherte Deckungssumme übersteigt den Wert der versicherten Sache erheblich (vgl. Knoll 2011, Seite 152); Mehrfachversicherung: Gleiche Sache wird bei mehreren VU gegen dieselbe Gefahr versichert und der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungssummen übersteigt den Wert der Sache, betrügerisch nach § 74 Abs. 2 und 3 VVG, wenn Absicht des VN, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (vgl. Knoll 2011, Seite 153).

91 Vgl. Knoll 2011, Seite 149–150.

92 Vgl. Wagner, www.wirtschaftslexikon.gabler.de/.../versicherungsbetrug-v6.html.

93 Vgl. Schüll 2011, Seite 168.

Die Konsequenzen, die sich aus einem überführten Versicherungsbetrug für den VN ergeben können, sind:

- Zahlungsverweigerung bzw. Rückforderung bereits gezahlter Leistungen,
- zivilrechtliche Schadenersatzforderung für entstandene Kosten (Gutachter, Detektive, Anwälte, ...),
- Verlust des Versicherungsschutzes, Kündigung des Versicherungsvertrags,
- Strafanzeige, bei Verurteilung Geld- oder Haftstrafe.⁹⁴

⁹⁴ Vgl. o.V., Serie Versicherungsbetrug – Teil 1: Versicherungsbetrug ist kein Kavaliersdelikt!, www.versicherungsnetz.de/...Meldung=536, www.versicherungsnetz.de/...Meldung=536.

Strategie gegen Schwindler in der
Privathaftpflichtversicherung
Wie sich Versicherungsbetrüger mithilfe des
Prämienstufenmodells stoppen lassen
Sombeck, K.
2017, XIII, 197 S. 29 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-658-17507-8